

Offizielle Bekanntmachungen Markt Oberstaufen vom 23.06.2025

Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie im Rathaus des Marktes Oberstaufen (1. OG, Zimmer 13) während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgegeben werden.

Vollzug der Wassergesetze,

Bewilligung für die Gewässerbenutzung am Eibelesbach und der Weißbach zum Betrieb der Wasserkraftanlage Eibele;

Antragstellerin: Weißachtal-Kraftwerke eG

I. Zweck

Die Errichtung der Wasserkraftanlage Eibele wurde mit Beschluss vom 19.01.1960 gestattet und wird seither in gleicher Art und Weise durchgehend betrieben.

Da die letzte Bewilligung für die Gewässerbenutzung für den Kraftwerksbetrieb am 31.12.2023 auslief, wurden für die Folgezeit bzw. bis zur Erteilung einer neuen Bewilligung befristete Übergangerlaubnisse erteilt. Grund hierfür war, dass die Zusammenstellung der Planunterlagen geraume Zeit in Anspruch genommen hat.

Die Weißachtal-Kraftwerke eG beantragt nun die Bewilligung nach Art. 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur weiteren Gewässerbenutzung am Eibelesbach und der Weißbach zum Zweck der Wasserkraftnutzung – siehe Ziff. II.

II. Antrag für wasserrechtliche Zulassung

Für die Neuerteilung der Bewilligung gemäß WHG reichte die Weißachtal-Kraftwerke eG den Antrag samt Planunterlagen beim Landratsamt Oberallgäu ein. Die Gewässerbenutzung samt Kraftwerksbetrieb wird in gleicher Art und Weise weitergeführt wie bisher; es werden keine bauliche Änderung vorgenommen.

Die Bewilligung nach § 8 WHG umfasst die Gewässerbenutzung für die

- Ausleitung von Triebwasser aus dem Eibelesbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- die Wiedereinleitung des Triebwassers nach dem Kraftwerk in die Weißbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- die Abgabe einer Restwassermenge an der Wehranlage von 30 l/s (§ 33 WHG)
- die Stauraumabsenkung von max. 3,5 m gegenüber dem Stauraumziel (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

III. Prüfung Umweltverträglichkeit

Nach Sachlage handelt es sich um kein Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG für welches eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Errichtung der Wasserkraftanlagen ist mit Beschluss des Landratsamtes vom 19.01.1960 gestattet worden und wird seither in gleicher Art und Weise durchgehend betrieben. Erst mit der Fassung des Umweltverträglichkeitgesetzes (UVPG) vom 24.02.2010 ist die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen Inhalt der Liste des Anhangs 1 für UVP-pflichtige Vorhaben.

IV: Planunterlagen

Unterlagen

Erläuterung

Übersichtskarte

Lageplan Gesamtanlage

Lageplan Staubecken mit Stauerhöhung

Grundriss Staumauer mit Stauerhöhung

Schnitte Staumauer mit Stauerhöhung

Detail Aufsetzklappe Stauerhöhung

Längsschnitt Druckrohrleitung

Grundriss und Schnitte Krafthaus

Grundriss und Schnitte Turbine Krafthaus

Grundriss Aufstellungsplan Maschine M4

Schnitt 1 Aufstellungsplan Maschine M4

Schnitt 2 Aufstellungsplan Maschine M4

Höhenplan Pumpenzulauf

Grundriss und Schnitte Pumpenzulauf Einlauf

Grundriss und Schnitte Pumpenzulauf Auslauf

Grundriss und Schnitte Stützmauern Krafthaus

Hydraulik

Datenblatt Wasserkraftanlage

Bauwerksverzeichnis

Flurstücksplan/Flurstücksverzeichnis

Bericht Gewässerökologie

Übersichtsplan Gewässerökologie

V. Hinweis auf Verfahrenshandbuch (§ 11a Abs. 3 WHG)

Das „Bayerische Verfahrenshandbuch erneuerbare Energien“ (Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) ist unter folgenden LINK abrufbar:

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/24_bay_verfahrenshandbuch_erneuerbare_energien.pdf

VI. Bekanntmachung und Auslegung, Erörterung

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte Gestattung vom 14.07.2025 bis zum 15.08.2025 im Rathaus, Zimmer-Nr. 34 während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen,
2. die Antragsunterlagen auch unter dem Link des Landkreises Oberallgäu <https://www.kommsafe.de/public/download-shares/BhXf0aiLIZYPckRBI2t2WZtyxaFtFDQi> sowie über die Internetseite des Marktes Oberstaufen heruntergeladen werden können,
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Markt Oberstaufen, den 23.06.2025

gez.

Martin Beckel

Erster Bürgermeister